

6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Rettungsdienst der Stadt Köln
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ auf Grund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530) - zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 26. Juli 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, Nr. 32, S. 506) - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)

- bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
- Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
- eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebühren werden auch erhoben:

1. für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden,
2. für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,
3. für Materialtransporte,
4. für vorsätzliche Alarmierungen.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in einem den Gebührenschildnern bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 3 den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.“

5. § 7 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde der Bereitstellungszeit wird eine halbe Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs erhoben.“

6. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, FahrerIn/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben. Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.“

7. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln
vom 04. Dezember 2001**

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 1. | Gebühren für Transporte | |
| 1.1 | mit Krankenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes bei Beförderung einer Person | 336,00 € |
| 1.2 | mit Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes pro Kilometer zusätzlich zu Ziff. 1.1 | 6,90 € |
| 1.3 | Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.1 und 1.2 berechnete Gebühr um 25 %. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben. | |
| 2. | Gebühren für notärztliche Leistungen | |
| 2.1 | Notarztgebühr einschließlich einer ärztlich begleiteten Verlegungsfahrt im Notarzteinsatzfahrzeug bei Untersuchung/Begleitung einer Person | 369,00 € |
| 2.2 | Einsatz einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug | halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1 |
| 2.3 | Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle / in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.1 und 2.2 um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben. | |
| 3. | Bestelltes Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung | |
| 3.1 | Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit | volle Gebühr gem. Ziff. 1 |
| 3.2 | jede weitere angefangene halbe Stunde | halbe Gebühr gem. Ziff. 1 |
| 4. | Bestelltes Bereithalten einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden | |
| 4.1 | Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit | volle Gebühr gem. Ziff. 2 |
| 4.2 | jede weitere angefangene halbe Stunde | halbe Gebühr gem. Ziff. 2 |

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| 5. | Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung
oder einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden | halbe Gebühr
gem. Ziff. 1 und 2 |
| 6. | Materialtransport | volle Gebühr
gem. Ziff. 1 |
| 7. | Vorsätzliche Fehlalarmierung | volle Gebühr
gem. Ziff. 1 und 2 |